

592/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Maria Schaffenrath und PartnerInnen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 472/1986) idgF geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 247/1996, wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2 lautet:

(2) Ein Schüler ist ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis in nicht mehr als zwei Pflichtgegenständen die Note „Nicht genügend“ enthält, und

- a) der Schüler nicht bereits im Jahreszeugnis des vorhergehenden Schuljahres in einem derselben oder beiden Pflichtgegenständen die Note „Nicht genügend“ erhalten hat,
- b) die betreffenden Pflichtgegenstände - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen sind,
- c) die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des Schülers dies beantragen.“

Begründung

Die Novellierung des § 25 Abs. 2 SchUG ermöglicht das einmalige Aufsteigen trotz „Nicht genügend“ in zwei Pflichtfächern auf Antrag der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten und ist als erster Schritt zu einer angstfreien Schule zu betrachten.

In den meisten Ländern Europas ist man vom sinnlosen Wiederholen ganzer Schulstufen schon längst abgekommen, zumal EU-Studien belegen, daß sich das Wiederholen der Klasse auf die Entwicklung der Kinder nachteilig auswirkt.

Das Wiederholen einer Klasse darf nicht von der oft subjektiven Bewertung mit „Nicht Genügend“ in einem oder zwei Fächern abhängig gemacht werden.

Dies wurde im Herbst 1996 von Unterrichtsministerin Gehrler in einem Interview für die Tageszeitung „Die Presse“ bestätigt: „Mir geht es im Prinzip nur darum, daß man nicht aufgrund eines zeitlich begrenzten Versagens - es gibt manchmal Probleme, wie Scheidung der Eltern, oder es geht einem mies, oder aufgrund der Pubertät - ein ganzes Jahr verliert; weil welchen Sinn macht es, wenn man 14 Fächer hat, in 13 Fächern positiv abschneidet, in einem Fach negativ und alle anderen Fächer auch wieder machen muß? Das war die Ausgangsbasis der Diskussion. Dazu gekommen ist noch, daß sich viele in Österreich beklagt haben, daß die Lehrerkonferenz nicht das bringt, was man meint. Daß oft entschieden wird nach der Klassenschülerzahl, nach der Teilungszahl im nächsten Jahr.“

In formeller Hinsicht wird um die Zuweisung an den Unterrichtsausschuß gebeten.